

Vereinsatzung

Afroskop – Initiative zur Unterstützung starker Frauen in Kenia e.V.

Satzung errichtet am 22.03.2012

Diese Satzung enthält die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen vom 18.03.2017

§9 Abs. 2 „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.“ wird ersetzt durch:

„Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.“

§6 Abs. 1 „Von den aktiven Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Von den Fördermitgliedern wird ein Mindestbeitrag von 24 Euro im Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag muss jeweils zum 1. Januar des betreffenden Jahres entrichtet werden.“ wird ergänzt durch:

„Bei Neuaufnahme wird der Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € unabhängig vom Eintrittsmonat sofort fällig.“

Die Satzung wird durch §15 Aufwendungsersatz ergänzt:

„Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Afroskop – Initiative zur Unterstützung starker Frauen in Kenia". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Reichertshofen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Dies gilt insbesondere für den kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Kenia. Dazu gehören ebenso die Entwicklungszusammenarbeit und die Durchführung von gemeinnützigen Projekten in Kenia. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen und Organisationen zusammen. Er setzt sich selbstlos für die Belange auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet ein.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Mittelbeschaffung und Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften. Auch werden nur solche ausländischen Körperschaften unterstützt, die die erhaltenen Mittel nachweislich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verwenden und deren Satzungen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen Deutschland und Kenia: Pflege von Begegnungen und Beziehungen zwischen Menschen verschiedener Kulturen mittels nicht kommerzieller Veranstaltungen und Projekten, wie z. B. der Organisation von Brieffreundschaften, Vorträgen, Ausstellungen, etc.
- die Beschaffung der finanziellen Mittel für Projekte, die von Partnerorganisationen betreut werden, durch diverse Spendenaktionen, wie z.B. Fundraising, Patenschaftsprogramme etc. Dadurch sollen mithilfe der Partnerorganisationen insbesondere für Frauen in Kenia Einkommensquellen geschaffen und die Bildungschancen ihrer Kinder erhöht werden. Kenianische Kinder, die aufgrund ihrer überragenden schulischen Leistungen überzeugen, können Unterstützung in Form eines Stipendiums erhalten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, für kenianische Frauen und ihre Familien die Startvoraussetzungen für eine dauerhafte, solide Lebensgrundlage in Kenia zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ist eine Mitgliedschaft bereits ab dem 14. Lebensjahr zulässig.

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Von den Fördermitgliedern wird ein Mindestbeitrag von 24 Euro im Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag muss jeweils zum 1. Januar des betreffenden Jahres entrichtet werden. Bei Neuaufnahme wird der Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € unabhängig vom Eintrittsmonat sofort fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Überschüsse des Vereins aus dem Vorjahr.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahresberichts- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einer von diesen bevollmächtigten Person vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 12 Sitzung des Vorstands

Der Vorstand kann nach Bedarf zusammentreten. Für die Sitzung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann oder wenn sich die Aufgaben, mit denen der Vereinszweck erfüllt wird, ändern.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf vier Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein, der notleidende, bedürftige Menschen in Afrika unterstützt. Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§15 Aufwendungsersatz

Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

Unterschrift des Vorstands

Organe des Vereins	Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
Vorsitzende	Haber, Lena	19.08.1987	
Stellv. Vorsitzende	Schagalkowitsch, Andrea	28.05.1988	